

Vereinsatzung Tischfußballclub Osnabrück e.V.

§1 Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen „Tischfußballclub Osnabrück“. Er ist unter der Nummer 202432 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Form des wettkampfmäßigen Drehstangen-Tischfußballs.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen, durch die Teilnahme an Tischfußballveranstaltungen und der sportlichen Jugendarbeit verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Zur Erreichung des Vereinszweckes ist der Verein berechtigt, Grundbesitz zu erwerben oder anzumieten und in den Räumlichkeiten entsprechende Angebote durchführen zu können.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Für die Aufnahme eines Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
2. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliches Mitglied
 - b) Fördermitglied
 - c) Ehrenmitglied
3. Der Antragsteller kann bei der Aufnahme zur Mitgliedschaft zwischen den beiden erstgenannten Formen wählen. Als Fördermitglied unterstützt die Person mit ihren Beiträgen die Aktivitäten des Vereins. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod oder dem Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Vor seinem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§5 Mitgliedsbeiträge:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beitragspflicht besteht nur bei Mitgliedern der ordentlichen Mitgliedschaft.

§6 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand:

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die ihre Vorstandsaufgaben miteinander abstimmen.
2. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Verein kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung zahlen.

§8 Amtsdauer des Vorstands:

1. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Wahl ist nicht geheim. Auf Wunsch eines Mitgliedes kann die Wahl auch geheim durch schriftliche Stimmabgabe durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

§9 Beschlussfassung des Vorstands:

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem dazu bestimmten Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Vorstandssitzung leitet eines der Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§10 Die Mitgliederversammlung:

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Entscheidungen über An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken

§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle zwei Jahre soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
2. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (s. § 14 außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist zu übernehmen.

§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Gesprächsleitung. Ebenso bestimmt die Versammlung eine Protokollführung.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Themen ausgeschlossen wird.
3. Die Versammlung bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Versammlungsleitung und Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 10, 11, 12, 13 entsprechend.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fungiert der Vorstand als Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e.V. ist, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.